

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein Sendelbach e.V. Er hat seinen Sitz in: 96050 Bamberg, Am Sendelbach 61a und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts – Registergericht – eingetragen. Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V.

§2 Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Das Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung Gewinn gerichtete Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung eines Entgelts nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Der Ersatz tatsächlich geleisteter Aufwendungen ist zulässig.

- 2) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:
 - a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
 - b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend – für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - c) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen.
 - d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen.
 - e) Der Weiterverpachtung, Vergabe und Beaufsichtigung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des mit der Stadt Bamberg abgeschlossenen Generalpachtvertrages.

Bei der Verpachtung der Gartenparzellen durch Abschluss eines Unterpachtvertrages sind bevorzugt Bewerber zu berücksichtigen, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, von privater Seite

Gartenland zu pachten oder ein Grundstück zu erwerben. Zu diesem Personenkreis zählen in erster Linie Interessenten mit geringem Einkommen (z.B. kinderreiche Familien, Rentner).

- f) Sicherstellung, dass die Mitglieder durch nicht gewerbsmäßige Nutzung des Kleingartenlandes Gartenerzeugnisse jeder Art durch eigene Arbeit zur Deckung des eigenen Bedarfs erzeugen.
- g) Förderung des Obst- und Sträucherbaues durch Wort, Schrift und praktische Anleitung, Förderung der Schreberjugendpflege und der Schülerarbeitsgärten.
- h) Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:

a) Ordentlichen Mitgliedern

Sie sind die Pächter der Kleingartenparzellen innerhalb der Anlagen. Kleingartenpächter können nur Bürger von Bamberg werden. Ordentliche Mitglieder, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr. Ordentliche Mitglieder ohne Abschluss eines Pachtvertrages zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Voraussetzung als ordentliches Mitglied ist Volljährigkeit und guter Leumund.

b) Außerordentlichen Mitgliedern

Auf Antrag können Förderer des Vereins und Kleingartenbewerber vom Vorstand als Außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

c) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§ 38 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch BGB).
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages, bzw. der Beitrittserklärung bei außerordentlichen Mitgliedern.
- 4) Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch Austritt

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Mitglied muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres seinen Austritt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.

2) Durch Tod

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten oder eines Abkömmlings ist das Pachtverhältnis auf den Betreffenden zu übertragen, sofern die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens vorliegen. Der überlebende Ehegatte oder der Abkömmling ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Aufnahmegebühr und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr befreit, wenn der Beitrag vom verstorbenen Mitglied bereits entrichtet worden ist.

3) Durch Ausschluss

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss des Ausschusses ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) Das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung drei Monate mit der Zahlung des Pachtzinses sowie der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und Gebühren, im Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- b) Das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Kleingarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist behebt.
- c) Das Mitglied den ihm verpachteten Kleingarten einer anderen Person überlässt.
- d) Das Mitglied durch eigenes Verschulden den Verein schädigt oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Vereins ein untragbares Verhältnis schafft.
- e) Das Mitglied gegen den Pachtvertrag, gegen Satzung und Gartenordnung verstößt (z.B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte innerhalb der Kleingartenanlage usw.)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab

Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung erfolgt mit drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen, mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren, alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermin von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Den Mitgliedern steht das Recht zu
 - a) Bei allen Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen.
 - b) An den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.
 - c) Die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und -beratung in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) Alle ihnen aufgrund der Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
 - b) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten.
 - c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen zu erbringen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird durch den Ausschuss, deren Abgeltung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - d) Einen Wohnungswechsel dem Verein unverzüglich zu melden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- | | |
|------------------------------|------|
| a) Die Mitgliederversammlung | § 9 |
| b) Der Vorstand | § 10 |
| c) Der Ausschuss | § 11 |
| d) Die Revision | § 12 |

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins gem. § 32, Abs. 1 BGG
- 2) Alljährlich ist im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:
 - Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung der Jahresabrechnung des Vorstands
 - Die Entlastung des Vorstands
 - Die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstands, des Ausschusses und der Revisoren
 - Die Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Gebühren und die Abgeltung der Arbeitsstunden sowie der Zahlungstermine
 - Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstands- und Ausschussmitglieder
 - Über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins durch Abstimmung zu entscheiden
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
- 3) Der Vorstand des Vereins kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereines dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mittels E-Mail oder schriftlich mit einfachem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift jedes Vereinsmitgliedes, unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 6) Die Abstimmung in den Mitgliederversammlungen über Beschlüsse, Anträge und Entscheidungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder. Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

- 7) Jedes anwesende ordentliche Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Eine Briefwahl für ordentliche Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 8) Für die Wahlen wird bestimmt:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekanntgibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder, die auch zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.
 - b) Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Ausschussmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag für das jeweilige Amt vorliegt.
 - d) Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand erklären, dass es der Wahl zustimmen wird. Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.
 - e) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- 9) Über die Wahlen, Verhandlungen, Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, das Abstimmungsergebnis und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekanntzugeben.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
 - b) dem ersten und zweiten Kassier,
 - c) dem ersten und zweiten Schriftführer und
 - d) einem Beisitzer.
- (2) Der Kleingartenverein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB)
 - a) durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden - je einzeln – oder

b) durch jeweils zwei weitere Vorstandsmitglieder - gemeinsam -.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einzeln und in ein bestimmtes Amt gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so beruft der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(5) Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes - auch einzelner Vorstandsmitglieder - ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Für den Abberufungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder für den Verein dar.

(6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Dem ersten oder zweiten Vorsitzenden obliegen insbesondere:

a) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Die Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr - im Übrigen nach Bedarf - oder auf begründetem Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Sitzungen können durch Präsenz oder durch eine online-Sitzung abgehalten werden. Im Übrigen können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

b) Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich und fristgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte von ihnen an der Sitzung teilnimmt;

(9) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin die Aufgabe, die Niederschriften über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen zu fertigen.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(10) Der erste Kassier hat im Benehmen mit dem ersten Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.

Der zweite Kassier vertritt den ersten Kassier.

(11) Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben oder Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktion.

(12) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Pauschale Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, sie sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 11 Der Ausschuss

- 1) Zur Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten wird ein Ausschuss gebildet. Er wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens zweimal im Jahr. Er muss zu Sondersitzungen einberufen werden, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt oder wenn drei Ausschussmitglieder dies beim Vorstand beantragen.
- 2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Vorstand
 - b) Bis zu 12 Beisitzer
 - c) Und den Revisoren des Vereins (nur mit beratender Stimme)
- 3) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
- 4) Scheidet ein Ausschussmitglied aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand oder Ausschuss für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.
- 5) Die Abberufung von Ausschussmitgliedern ist aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit einzelner Ausschussmitglieder für den Verein dar.
- 6) Der Ausschuss fasst – soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt – seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Vorstands- und Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind, unter denen sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder befinden müssen.
- 8) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
 - a) Entgegenname der Berichte über die laufenden Geschäfte des Vorstands
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vereins

- c) Über den Ausschlussbeschluss und Verhängung von Geldbußen zu entscheiden
- 9) Durch Beschluss des Ausschusses können Ausschussmitglieder mit besonderen Aufgaben und Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Ausschussmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktionen.
- 10) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Ausschussmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.
- 11) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

§ 12 Die Revision

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstands- und Ausschussmitglieder. Sie nehmen stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung und mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teil.
- 2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstands – jährlich mindestens einmal – zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.
- 3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisionsniederschriften der Wahlperiode sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 13 Gartenordnung

Eine Gartenordnung wird vom Ausschuss beschlossen.

§ 14 Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen des Vereins dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle oder materielle Beiträge errichtet oder angeschafft worden sind, gehen in den Besitz des Vereins über.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Kleingartenvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kleingartenvereins an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln in der Kleingartenanlage des Vereins sind verbindlich und wirksam.

§ 17 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Ausschuss des Vereins kann abweichend von § 9 Ziff. 2 eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

§ 18 Schlussvorschriften

- 1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet das Gesetz oder die Mitgliederversammlung.
- 2) Diese Satzung wurde am 09.11.2024 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg – Registergericht – in Kraft.

Die Änderung der Satzung, §15 Auflösung des Vereins, wurde am 18.04.2026 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg – Registergericht – in Kraft.

Bamberg, 18.04.2026

gez. Kandler, 1. Vorsitzende

gez. Schutty, 2. Vorsitzender

gez. Jäger, 1. Kassier

gez. Lurz, 1. Schriftführer

Gartenordnung

1. Allgemeines

- a) Diese Gartenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil des Pachtvertrages und jeden Unterpächter (im Folgenden Pächter genannt) bindend.
- b) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Pachtvertrag seitens der Stadt Bamberg und dem Kleingartenverein Sendelbach e.V. überlassenen Grundstück. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und des Pachtvertrages.
- c) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Kleingartenverein in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Vereinsmitglieder als Pächter weitergegeben.
- d) Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Zwischenpächter (im Folgenden Verpächter genannt) zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Mitgliedschaft und Zuständigkeit des Vereins

- a) Mit Unterzeichnung des Kleingartenpachtvertrages wird der Pächter zugleich Mitglied des Kleingartenvereins Sendelbach e.V.
- b) Dem Kleingartenverein obliegt es, die Erfüllung der vorstehenden Vertragsbestimmungen – insbesondere die Einhaltung der Gartenordnung – zu überwachen.
- c) Mitglieder und Pächter haben sich in allen Vereins- und Kleingartenfragen an den Vereinsvorstand zu wenden.

3. Pachtdauer

- a) Das Pachtverhältnis beginnt zu dem im Kleingartenpachtvertrag angegebenen Zeitpunkt und endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt. Mit der/dem überlebenden Ehegattin/Ehegatten kann ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden. Dem Abschluss eines Pachtvertrages mit einem volljährigen Kind des verstorbenen Pächters kann der Verpächter, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, in der Regel stattgeben.
- b) Der Pächter erkennt ausdrücklich an, dass eine zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verpächter rechtswirksam zustande gekommene Aufhebung des Zwischenpachtvertrages über das Gesamtgelände oder eines Teils der Kleingartenanlage, von der seine Pachtfläche berührt wird, zur Folge hat, dass auch das Rechtsverhältnis aus dem vorliegenden Pachtvertrag zum gleichen Zeitpunkt als beendet gilt. Er unterwirft sich in diesem Falle allen Folgen sowie allen Vereinbarungen, die der Verpächter getroffen hat.
- c) Für die Kündigung des Pachtvertrages durch den Verpächter sind die Bestimmungen der §§ 7 – 9 BKleingG maßgebend.

4. Beendigung des Pachtverhältnisses

- a) Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter den Kleingarten, den Vorgaben des BKleingG entsprechenden Zustand, an den Verpächter zu übergeben. Der Pächter ist nicht berechtigt, gegen den Willen des Verpächters über den Garten anderweitig zu verfügen.
- b) Der Pächter ist berechtigt, gem. § 5 der Satzung, zu kündigen
- c) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs usw., die den vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt.
- d) Das Pachtverhältnis aus diesem Vertrag ist weder übertragbar noch vererblich.
- e) An Ehegatten oder Kinder des Pächters kann der Garten bevorzugt gegenüber anderen Bewerbern, nach der Bewertung des Gartens, übergeben werden. Ein neuer Pachtvertrag wird mit dem Ehegatten oder Kind abgeschlossen.

5. Pachtzins

- a) Als Pachtzins gilt der jeweils vom Verpächter an die Stadt Bamberg, zu zahlende Pachtzins.
- b) Das Pachtjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

6. Zahlung des Pachtzinses

Der Pachtzins ist bis spätestens 31. März jeden Jahres fällig. Bei verspäteter Zahlung ist der Verpächter berechtigt, Verzugszinsen, die im Gesetz (§ 288 Abs. 1 BGB) festgelegt sind, zu erheben. Bei Pachtzinsverzug kann das Pachtverhältnis nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 BKleingG fristlos gekündigt werden.

7. Kleingärtnerische Nutzung

- a) Der durch den Pachtvertrag den Pächtern überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in § 1 BKleingG geregelten kleingärtnerischen Nutzung.
- b) Gemäß § 1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.
- c) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: Die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von Zierpflanzen (Stauden, Sommerblumen, Ziergehölze ohne Koniferen) sowie Heil- und Gewürzpflanzen.
- d) Zur nicht erwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung zählen im erweiterten Sinne gem. § 3 BKleingG auch das Anlegen von Biotopen wie Feucht- und Trockenbiotopen sowie Kräuterwiesen.
- e) Für die kleingärtnerische Nutzung werden folgende Anteile festgelegt: Gärtnerische Nutzung mehr als ein Drittel, Erholungsnutzung weniger als zwei Drittel.

8. Pflege und Instandhaltung der Anlagen

- a) Die Pächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Zwischenpachtvertrages und der Gartenordnung verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotope etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt. Diese Aufgabe erfordert

vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Pächter dieser Kleingartenanlage.

- b) Gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig. Der an die Parzelle angrenzende Stichweg ist von jedem Pächter nach den Vorgaben des Verpächters selbst zu pflegen und instand zu halten.

9. Gemeinschaftsarbeit

- a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
- b) Die Gemeinschaftsarbeit kann in Art und Umfang vom Vorstand des Vereins festgesetzt werden.
- c) Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt. Leistet ein Pächter keine Gemeinschaftsarbeit und bezahlt nicht den finanziellen Ausgleich, wird dem Pächter der doppelte Satz des finanziellen Ausgleichs in Rechnung gestellt. Wird auch dieser nicht bezahlt, kann eine fristlose Kündigung durch den Vorstand ausgesprochen werden.

10. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

- a) Der Kleingarten ist vom Pächter nach den Auflagen des BKleingG und der Gartenordnung anzulegen, zu unterhalten, sowie in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- b) Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.
- c) Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und Antennen ist nicht gestattet.
- d) Kann ein Pächter aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.
- e) Die Überlassung des Kleingartens an Dritte sowie eine Weiterverpachtung ist nicht gestattet.

11. Bauliche Anlagen

- a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen des BKleingG, die Festsetzungen im Bebauungsplan sowie das sonstige Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Die von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigten Typenpläne sind einzuhalten.
- b) Das Aufstellen von Garagen, Kleintierställen und sonstigen Auf- und Anbauten sowie das Unterkellern und Aufstocken der Gartenlaube ist unzulässig. Ebenso ist die Ausstattung der Gartenlaube mit Kaminen unzulässig.
Der Anschluss an das Stromversorgungsnetz, an das Fernmeldenetz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet. Geräteschuppen als auch Gewächshäuser dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand und Absprache über den Standort aufgestellt werden. Ein Geräteschuppen oder Gewächshaus darf die Ausmaße von 200 cm Breite x 150 cm Tiefe x 200 cm Höhe nicht überschreiten. Sichtschutzblenden, Pergolen und Zier- oder Wasserpflanzenteiche bis zu einer Fläche von 6 qm und einer Tiefe von 80 cm sind

zulässig. Diese Bauvorhaben bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Das Aufstellen von Plastik-Schwimmbecken und Zelten im Bereich des Kleingartens ist nicht statthaft. Ausgenommen hiervon ist das vorübergehende Aufstellen von kleinen mobilen Plastik-Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von 300 Litern und Zelten für Kinder.

- c) Umbauten an der Gartenlaube dürfen nicht vorgenommen werden. Der Einbau von Spülklosetts ist nicht gestattet mit Ausnahme von Trockenklosetts, sofern sie genehmigt sind. Eine Verlegung der offiziellen Wasserentnahmestelle (Wasseruhr) an einen anderen Platz ist nicht gestattet.

12. Gehölze

- a) Bäume und Sträucher, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 m erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden.
- b) Nadelgehölze und Koniferen sind im Kleingarten verboten.
- c) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen nach dem Bayerischen Nachbarschaftsrecht sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbstständiges Grundstück wäre. Demnach sind Bäume, Sträucher und Grenzhecken bis zu einer Höhe von 2,0 m mindestens 0,5 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher von mehr als 2,0 m Höhe mindestens 2,0 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Hecken als Grenzbepflanzung zu den Gemeinschaftswegen sind zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten und auf die Gemeinschaftswege nicht hinausragen.
- d) Obstspaliere können als Grenzbepflanzung angelegt werden und eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.
- e) Der Grenzabstand für Kleinbaumformen auf schwachwachsenden Unterlagen muss 1,5 m, für Beerenobststammformen 1,0 m betragen.

13. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen

Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese nicht verändert werden.

14. Pflanzenschutz und Düngung

- a) Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Das bedeutet, dass vorrangig biologische Maßnahmen zum Einsatz kommen sollen. Die Vorgaben des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet müssen dabei berücksichtigt werden.
- b) Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Es dürfen demnach seit dem 01.07.2001 nur noch Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.
- d) Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nur noch gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung). Die Anwendungsbestimmungen in der Gebrauchsanweisung müssen sorgfältig beachtet werden.

- e) Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.
- f) Grundsätzlich sollten im Kleingarten nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- g) Für außergewöhnliche bzw. flächenhaft auftretende Schadensereignisse, die mit den zugelassenen Mitteln nicht bekämpft werden können, kann vom Verpächter eine behördliche Genehmigung eingeholt werden. Die Auflagen und Bestimmungen einer solchen Ausnahmegenehmigung sind sorgfältig einzuhalten.
- h) Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

15. Bodenpflege und Bodenschutz

- a) Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen nur zur Pflanzenzucht in Töpfen oder Frühbeeten verwendet werden.
- b) Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten.
- c) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
- d) Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zum Wasserhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die an die Kleingartenanlage bzw. an den Garten grenzen oder sich in der Nähe befinden.
- e) Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Anlage ist nicht gestattet.

16. Abfallbeseitigung

- a) Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet werden, hierzu zählt auch das Lagern von Brennholz.
- b) Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Gerätschaften oder Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe gelagert oder verwertet werden.
- c) Verrottbare Abfälle sind im Garten des Pächters auf einer Kompostanlage zu kompostieren. Der Kompost ist soweit wie möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.
- d) Das Abbrennen von Abfällen im Garten und im Anlagenbereich ist nicht zulässig.
- e) Die Kompostanlage im Garten ist an einem von den Gemeinschaftswegen aus, nicht sichtbaren Platz einzurichten. Sie darf nicht zur Geruchsbelästigung anderer führen.
- f) Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten oder in der Anlage (Kompostierungsplatz) nicht möglich ist, hat der Pächter für die einwandfreie Beseitigung Sorge zu tragen.
- g) Strauch- und Baumschnitt werden am Kompostierungsplatz nicht angenommen.

17. Tier- und Umweltschutz

- a) Während der Brutzeit der Vögel hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Dies umfasst einen Zeitraum von 01. März bis 30. September.
- b) Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten durch die Pächter wird begrüßt. Das Aufstellen von

Bienenständen ist gestattet. Hierfür ist jedoch vorher die Genehmigung beim Verpächter zu beantragen.

18. Tierhaltung

- a) Tierhaltung oder Kleintierzucht (Kaninchen, Tauben, Gänse oder Enten etc.) ist im Garten nicht gestattet.
- b) Werden Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel etc.) in den Garten mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Hunde sind in der Anlage grundsätzlich an der Leine zu führen und von den Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen auf den Wegen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.

19. Wasserversorgung

- a) Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe des Verpächters oder einer beauftragten Person spätestens im November jeden Jahres. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Pächter sind nach Anweisung des Verpächters oder der beauftragten Person auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Pächter. Den Anordnungen des Verpächters bezüglich der Beschränkung des Wasserverbrauchs ist Folge zu leisten.
- b) Die Verlegung der Wasserzapfstelle ist nicht gestattet.
- c) Für Schäden an der Wasserleitung (nach der Uhr) haftet der Pächter.
- d) Für den Zustand der Wasseruhr ist der Pächter selbst verantwortlich.

20. Wege und Verkehr

Das Anfahren von schweren Lasten ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet. Der Parzellenweg (Stichweg) ist von den Pächtern der jeweils angrenzenden Kleingärten in gutem Zustand zu halten. Wege innerhalb der Parzelle dürfen nicht mit geschüttetem Beton angelegt werden.

21. Ruhe und Ordnung

- a) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage oder im Garten sowie das Befahren der Wege im Anlagenbereich mit Kraftfahrzeugen ist nicht statthaft. Kraftfahrzeuge der Pächter und deren Besucher sind während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage auf den ausgewiesenen Parkplätzen außerhalb der Anlage ordnungsgemäß abzustellen. Die Zufahrtsstraßen und Einfahrtstore sind vom ruhenden Verkehr freizuhalten, damit Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge stets ungehindert in die Anlage einfahren können. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen in der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann der Vorstand in Ausnahmefällen den Ladeverkehr gestatten.
- b) Das Rad-, Moped- und Elektrorollerfahren innerhalb der Anlage ist auf allen Straßen und Wegen aufgrund der damit verbundenen Unfallgefahr verboten (mit Ausnahme der Dienstfahrräder). Fahr- und Motorräder dürfen nicht außerhalb der Gärten im Anlagenbereich abgestellt werden.
- c) Die Tore und Türen der Gartenanlage sind während der vom Vorstand festgesetzten Schließungszeiten beim Betreten und Verlassen der Anlage zu schließen. Der entsprechende Aushang des Vorstandes ist verbindlich zu beachten.

- d) Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist in folgenden Zeiten zu wahren:
 - Täglich zwischen 12:30 und 14:30 Uhr sowie abends ab 20:00 Uhr
 - Samstags ab 12:30 Uhr
 - An Sonn- und Feiertagen ganztägigStromaggregate mit Verbrennungsmotoren sind nicht gestattet. Hand- und Motorrasenmäher dürfen in den vorgenannten Ruhezeiten nicht benutzt werden. Die von der Stadt Bamberg erlassene Lärmschutzverordnung gilt in der jeweils gültigen Fassung. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art. Der Pächter ist verantwortlich, dass sich seine Angehörigen und Besucher an diese Bestimmungen halten.
- e) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art im Garten und in der Kleingartenanlage ist nicht erlaubt.

22. Haftung

- a) Der Verpächter haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Kleingartenanlage dem Pächter oder einem Dritten entstandenen Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens des Kleingartens.
- b) Der Pächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine Änderungen und Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen – insbesondere nach Ziff. 10 – ist der Verpächter, unbeschadet des Rechts auf Kündigung, berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des Pächters wieder herstellen zu lassen.
- c) Der Pächter haftet für jedes Verschulden, auch seiner Familienmitglieder und Besucher, die seinen Garten betreten. Er verpflichtet sich, den Verpächter schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.
- d) Es ist Sache des Pächters, ausreichende Versicherungen abzuschließen.

23. Bewertung bei Pächterwechsel

- a) Im Fall eines Pächterwechsels ist von dem durch den Verpächter bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag an den Vorpächtern zu entrichten. Für die Ermittlung des Ablösebetrages gelten für beide Seiten verbindlich die Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner. Ist der Vorpächter mit der Bewertung nicht einverstanden, muss er auf eigene Kosten einen amtlich vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen beauftragen. Dessen Wertermittlung ist für beide Seiten verbindlich.
- b) Der zu zahlende Ablösebetrag wird bei der Übergabe des Kleingartens an den Pachtnachfolger fällig.

24. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

- a) Der Grundstückseigentümer und der Vorstand des Verpächters sowie deren Beauftragte, sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung den Pachtgarten und die Gartenlaube, zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Pächter, zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen. Bei Gefahr in Verzug ist der Verpächter berechtigt auch ohne den Pächter die Parzelle zur Abwehr von schädigenden Ereignissen zu betreten (Feuer, Wasser etc.).

- b) Bei Erstellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- c) Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.
- d) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.
- e) Die Beschlüsse, Anordnungen etc. an den Anschlagtafeln, in Rundschreiben und im Verbandsorgan sind für jedes Mitglied verbindlich.

25. Verstöße gegen die Gartenordnung

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann auf Beschluss des Vorstandes als Vertreter des Verpächters eine Geldbuße von bis zu 50 Euro verhängt werden, wenn nicht nach Lage der Dinge die Kündigung des Pächters in Betracht kommt.

26. Änderungen

- a) Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fälle entscheidet der Verpächter im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.

27. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung wurde in der Ausschusssitzung am 05.12.2023 beschlossen. Sie ist in der Mitgliederversammlung am 23.03.2024 bekannt gegeben worden und tritt an diesem Tage in Kraft. Die bisherige Gartenordnung vom 28. Dezember 2004 ist damit gegenstandslos geworden.

Bamberg, 23.03.2024

gez. Kandler, 1. Vorsitzende

gez. Schutty, 2. Vorsitzender

gez. Jäger, 1. Kassier

gez. Lurz, 1. Schriftführer